



Kinderschutzkonzept

Die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Besucher*innen hat für uns oberste Priorität, deshalb haben wir als Team ein Kinderschutzkonzept für unser Haus entwickelt.

Für die Erarbeitung haben wir uns ein Jahr Zeit genommen, sind die einzelnen Schritte zur Erstellung des Konzepts mit Expert*innen (Bsp.: Fachstelle selbstbewusst, ECAPT Austria) durchgegangen und haben unsere und ihre Meinung abgeglichen. Es ist auf die Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit abgestimmt und vertritt damit auch deren Anliegen. Es soll Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt schützen und ihre Rechte wahren.

Das Schutzkonzept behandelt inhaltlich folgende Punkte:

- Überblick über die unterschiedlichen Formen von Gewalt
- Präventive Konzepte, um diesen vorzubeugen
- Handlungsanleitungen
- Verhaltenskodex

Die Handlungsanleitung beinhaltet Notfallpläne, Formulare und Dokumente, auf die im Anlassfall zurückgegriffen werden kann. Als Kontrollorgan und Anlaufstelle stellen wir jährlich zwei Personen aus dem Team (männlich / weiblich) als Schutzbeauftragte auf, die sich um die korrekte Einhaltung kümmern und sich themenspezifisch fortbilden. Unser Schutzkonzept wird laufend evaluiert und aktualisiert.

Schutzkonzept Notfallplan

Der Notfallplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das sich an den spezifischen Bedingungen unserer Einrichtung orientiert und dann eingesetzt wird, wenn ein Verdacht auf **Fehlverhalten, Gewalt**, insbesondere der Verdacht auf sexuelle Gewalt **oder** sexuellen Missbrauch aufkommt.

Kindesmisshandlungen setzen sich meist aus mehreren Elementen zusammen. Das Kind erfährt dabei physische und/oder psychische Gewalt in Abhängigkeitsbeziehungen, sei es durch Handlungen und/oder Unterlassungen. Dazu zählen die körperliche und die emotionale Misshandlung sowie die Vernachlässigung, welche oft ineinander übergehen. Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn an einem Kind sexuelle Handlungen ausgeführt oder ihm ohne Körperkontakt gezeigt werden. Durch diese negativen Einwirkungen ist das Kind aktuell oder potenziell in seiner Gesundheit, Entwicklung und Würde gefährdet. Bei Kindeswohlgefährdung handelt es sich um eine gegenwärtige, in einem hohen Maße, vorhandene Gefahr für das geistige, seelische oder körperliche Wohlbefinden des Kindes. Nicht bis zum letzten Moment zuwarten.

Der Notfallplan enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt.

ES KANN ~~NICHT~~ SEIN, WAS NICHT SEIN DARF.

DKA KRIMINALSTATISTIK AUS 2019 IN DEUTSCHLAND:
112 TODESFÄLLE (Über 80 Prozent waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre.
 Hier geht es insbesondere um diejenigen Kinder, die ohne Befund sich aber im Krankenhaus befinden)
87 TÖTUNGSVERSUCHE
4.055 MISSHANDELTE KINDER (Kindesmisshandlung umfasst nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch psychische Gewalt)
11 KINDER WERDEN JEDEN TAG KRANKENHAUSREIF GESCHLAGEN

Ihnen ist etwas aufgefallen? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie:

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
den Eltern das Jugendamt (auch anonym) das Familiengericht (auch anonym) die Bundespolizei zum Kinderschutz	den Jugendamt (auch anonym) das Familiengericht (auch anonym) die Bundespolizei zum Kinderschutz

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an den Deutschen Kinderschutz:
 Tel: 030 47 80 00 20 • Email: post@deutscher-kinderschutz.de

Hinweise auf Misshandlung:

1. Dem Kind eine sichere und geschützten Umgebung.
2. Plant die notwendige Unterstützung des Kindes zu dem geschützten Aufenthalt? Ein geschützter Aufenthalt ist z.B. ein Aufenthalt in der Familie, auf einen Hof zu ziehen und einen anderen Wohnort zu wechseln.
3. Wechselnde Wohnorte zum geschützten Aufenthalt.
4. Verleumdungen des Kindes können die Unterstützung gefährden, z.B. durch die Polizei, Jugendamt, andere Einrichtungen, Angehörige, Geschwister, Freunde, Bekannte.
5. Alle weiteren Schritte werden von der zuständigen Behörde (Jugendamt) koordiniert.
6. Verleumdungen des Kindes können die Unterstützung gefährden, z.B. durch die Polizei, Jugendamt, andere Einrichtungen, Angehörige, Geschwister, Freunde, Bekannte.

Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzgeschehen in Einklang zu bringen sind

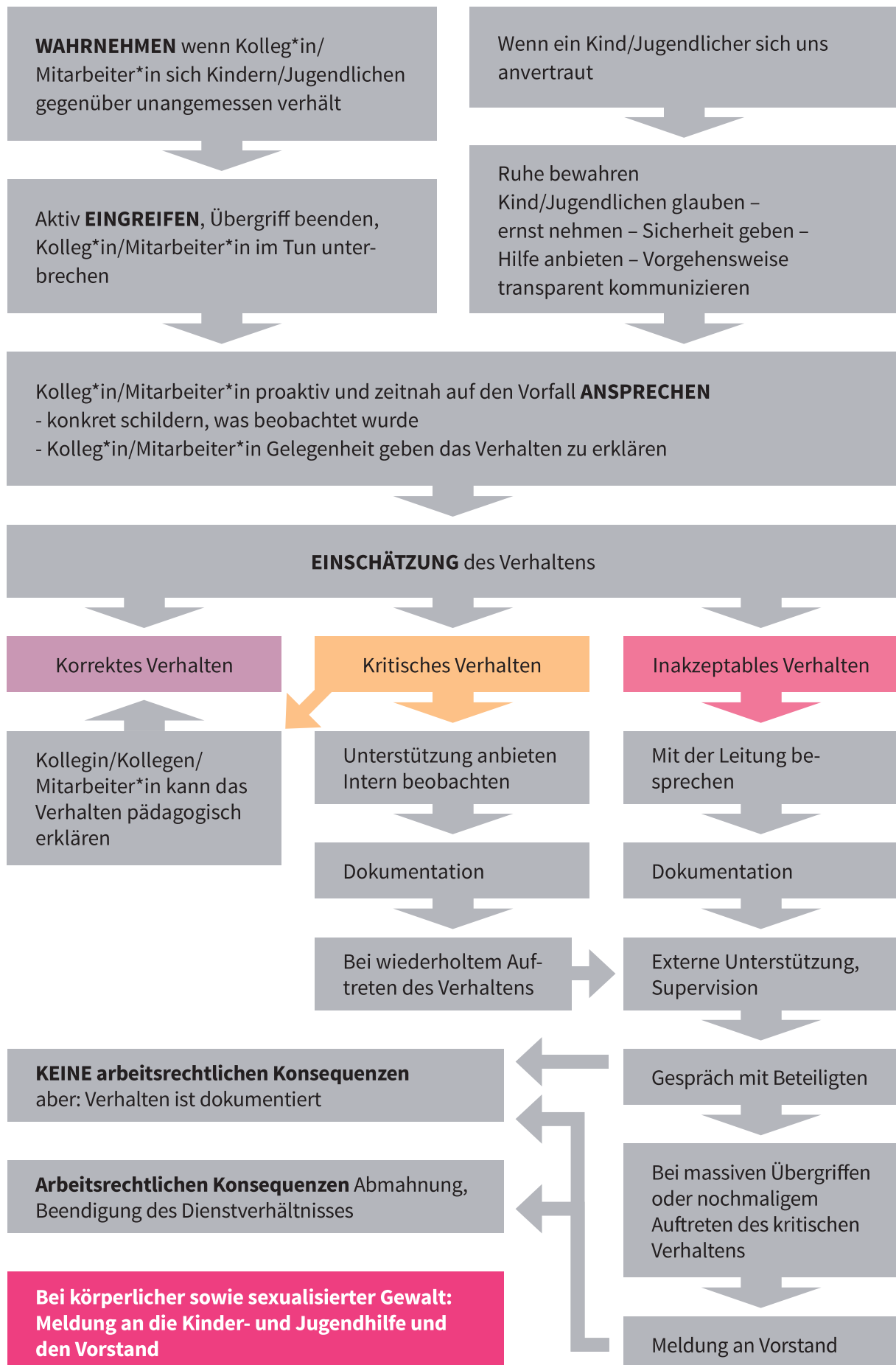
sturz- und stoßtypische Verletzungen

Ein deutschlandweit Projekt von **WALDORF** www.waldorf.de

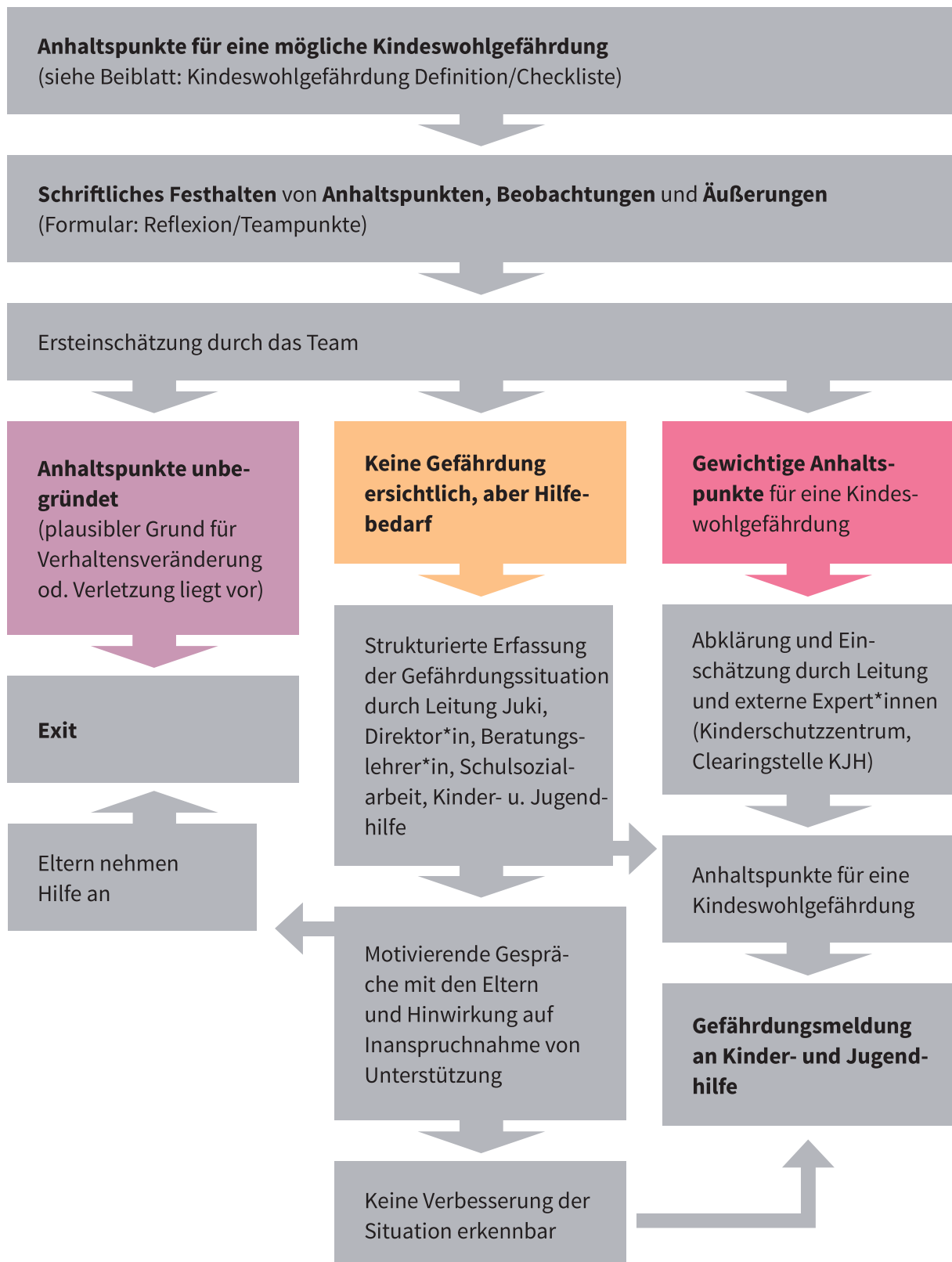
88

Ein Gemeinschaftsprojekt von **CHARITÉ** **Deutscher Kinderverein**

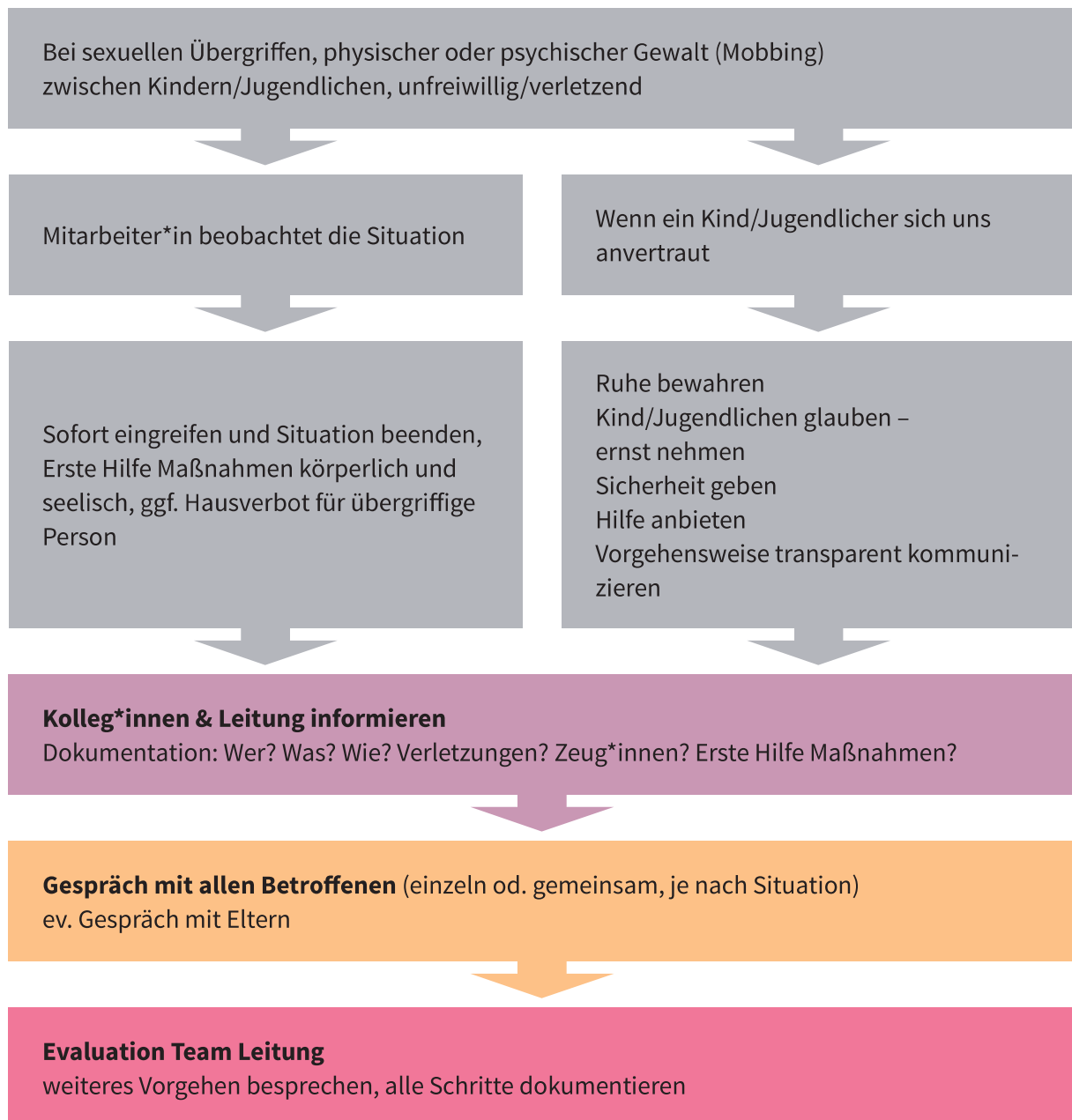
Kindeswohlgefährdung durch Personal/Mitarbeiter*in



Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld des Kindes



Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen



DEFINITION – Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist im Gesetz folgendermaßen definiert: (Wenn) Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden (...) oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist. Das Wohl eines Kindes kann also auf verschiedenen Ebenen gefährdet sein.

Vernachlässigung

Ein Kind kann körperlich, aber auch emotional vernachlässigt werden. Mangelnde Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit und Kleidung, unzureichende Körperhygiene oder mangelnde medizinische Versorgung sind meist leichter wahrzunehmen.

Manche Kinder erfahren aber auch keine Wärme und Zuwendung, sie werden nicht ausreichend beaufsichtigt oder zu wenig gefördert für ihre altersgemäße Entwicklung.

Misshandlung

Physische / Körperliche Misshandlung: Darunter fallen Gewalthandlungen und schwere Züchtigungen wie zum Beispiel Ohrfeigen, Schlagen mit Gegenständen, Stoßen, Beißen, Treten, an den Haaren ziehen, ...

Psychische / Emotionale Misshandlung: Davon spricht man, wenn ein Kind dauerhaft zurückgewiesen, entwertet, verspottet, bedroht oder genötigt wird, aber auch wenn es ständig Liebesentzug erfährt oder isoliert wird. Psychische Misshandlung ist die häufigste Form, aber auch schwerer zu identifizieren. Viele Kinder erleben sie täglich.

Eine Form der psychischen Gewalt ist die miterlebte Gewalt. Dies ist dann der Fall, wenn die körperliche Gewalt nicht unmittelbar am Kind ausgeübt wird, sondern an wichtigen Menschen im Umfeld. Das Kind wird beispielsweise Zeuge von Gewalt zwischen den Eltern.

Sexueller Missbrauch

In der Fachwelt wird heute meist der Begriff der sexualisierten Gewalt verwendet. Sie umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind aufgedrängt oder aufgezwungen werden.

Erwachsene befriedigen sich bewusst und absichtlich am Körper eines Kindes oder lassen sich von einem Kind befriedigen. Dabei spielt das Gefühl von Macht und Überlegenheit eine Rolle.

Sexueller Missbrauch beginnt beispielsweise mit der Beobachtung des Kindes beim Ausziehen/Baden, mit dem Zeigen der eigenen Genitalien und reicht bis zu sexualisierten Küssen, Selbstbefriedigung in Anwesenheit des Kindes, Zeigen oder Herstellen von pornographischen Bildern und Videos, Eindringen in Scheide / After des Kindes oder Kinderprostitution.

CHECKLISTE – Kindeswohlgefährdung

Da es bei einer Kindeswohlgefährdung keine festen Kriterien gibt, ist es für Außenstehende oft schwer, mögliche Hinweise hierauf zu erkennen. Allein äußere Merkmale genügen selten bei der Einschätzung. In der folgenden Checkliste finden Sie einige Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten können – aber nicht in jedem Fall auch müssen! Sie kann deshalb nur einer ersten Orientierung dienen.

Körperliche Anzeichen

Hämatome, Narben, Knochenbrüche, Verletzungen	☐
Mangelnde Hygiene	☐
Nicht der Witterung angemessene Kleidung	☐
Stark über- oder untergewichtig	☐
Chronische Müdigkeit	☐
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	☐
Selbstverletzendes Verhalten	☐

Kognitive Anzeichen

Gedächtnisstörungen	☐
Verzögerung der Sprachentwicklung	☐
Konzentrationsschwäche	☐

Psychische Anzeichen

Aggressives, apathisches, schreckhaftes oder ängstliches Verhalten	☐
Verlustängste	☐
Konzentrationsschwäche	☐

Soziale Anzeichen

Schwierigkeiten mit Regeln und Grenzen	☐
Vermeidung von dauerhaftem Blickkontakt	☐
Kein Interesse an Gruppenaktivitäten	☐

VERHALTENSKODEX Kinderschutz in der offenen Jugendarbeit

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der/dem Schutzbeauftragten meiner Organisation.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche und eigene Bedürfnisse auf deren Kosten befriedige
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, sexistische, homophobe, queerfeindliche, rassistische die Person entwertende Aussagen/Ausdrücke benutze ...
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

ICH VERPFLICHTE MICH, das Schutzkonzept der offenen Jugendarbeit zu befolgen

- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Ich bin mir bewusst, dass ein Zuwiderhandeln arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- nach Möglichkeit die „vier-Augen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein/e weitere/r Erwachsene/r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit erhalten.

Datum

Unterschrift

